



# Amtsblatt

Nr. 23/2023 vom 12. Oktober 2023 – 31. Jahrgang

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>	<b>Titel</b>
<b>Bekanntmachung</b>	2	Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Velbert - Sondernutzungssatzung - vom 11.10.2023

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Velbert - Sondernutzungssatzung - vom 11.10.2023**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) m. W. v. 09.03.2023, § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Es wird folgender § 6 a eingefügt:

#### **„§ 6 a**

#### **Vermietungs- und Verleihangebote für Mobilität**

Vermietungs- und Verleihangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller, Leihfahrräder und Leih-Lastenräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch die Begrenzung der Anzahl der Fahrzeuge, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Diese Beschränkungen können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Velbert beziehen.“

### **§ 2**

In § 8 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie kann auch im Rahmen eines mit dem/der Erlaubnisnehmer/in geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilt werden.“

### **§ 3**

Im Gebührentarif gemäß § 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung wird unter Ziff. 1 folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„g) Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken      3 – 15 EUR/Fahrzeug/Monat

- Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller
- Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“

---

Ziff. 1 Buchst. g) (alt) wird Buchst. h) (neu)

Hinter Ziff. 6 des Gebührentarifs werden folgende Ziffern 7 und 8 neu eingefügt:

„7) die Mindestgebühr für Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge und E-Roller beträgt 10 EUR/Fahrzeug/Monat“

„8) die Mindestgebühr für Verleihsysteme für Fahr- und Lastenräder beträgt 5 EUR/Fahrzeug/Monat“

Ziff. 7 (alt) wird Ziff. 9 (neu).

#### § 4

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11.10.2023  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister